

Anlage 1

Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung der Münchner Bevölkerungsbefragung zur Stadtentwicklung 2020

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) und des Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1

Art und Zweck der Erhebung

Zur Untersuchung der sozialen Lage und Lebenssituation der Bevölkerung der Landeshauptstadt München und zu Einstellungen der Münchner Bürgerinnen und Bürger zu wichtigen kommunalen Themen und zur Stadtentwicklung wird eine statistische Erhebung in Form einer freiwilligen Befragung durchgeführt. Der räumliche Umgriff im Sinne der Satzung betrifft das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt München.

§ 2

Zu erfassende Sachverhalte

Die Untersuchung erfasst folgende Sachverhalte:

1. Bewertung der Lebensbedingungen und Lebensqualität in der Wohnumgebung und in München insgesamt (darunter auch Einschätzung der größten Probleme in München und Prioritätensetzung bei kommunalen Ausgaben und Investitionen);
2. Bewertung aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen (u.a. Einschätzung der sozialen Unterschiede);
3. Einschätzungen von Qualitäten / Chancen und Risiken / Herausforderungen im Zusammenhang von Prosperität und Wachstum;
4. Einstellungen und Verhaltensweisen in den Bereichen Digitalisierung, Smart City, gesellschaftlicher Zusammenhalt und Zusammenleben im Wohnquartier, Mobilität, Klimaschutz, Energie und Ökologie;
5. Wohnsituation und deren Bewertung;
6. Sicherheitsempfinden;
7. Soziodemografische Merkmale (Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund, Bildungsstand, Erwerbsstatus, Einkommen, berufliche Stellung, Haushaltsstruktur).

§ 3

Kreis der zu Befragenden

Es soll eine repräsentative Anzahl an Personen über 18 Jahren, die in München gemeldet sind durch eine Stichprobenziehung ermittelt und befragt werden.
Die Befragungen erfolgen unter Berücksichtigung der Vorgaben der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 **Durchführung der Erhebung**

Die einmalige Erhebung wird unter Beachtung der Grundsätze der Statistiksatzung der Landeshauptstadt München durch ein von der Landeshauptstadt München beauftragtes Institut durchgeführt. Als Hilfsmerkmale bei der Durchführung der Erhebung werden das Alter, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit, die Namen und die Anschriften der zu Befragenden verwendet. Das beauftragte Institut übernimmt alle Erhebungen. Es wird bzw. ist vertraglich verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz zu beachten. Insbesondere wird bzw. ist es dahingehend verpflichtet, die erhobenen Daten in seinem Hause unmittelbar nach Abschluss der Erhebung soweit zu anonymisieren, dass ein - wie auch immer - bestehender Personenbezug gänzlich aufgehoben ist.

Eine Auskunftspflicht wird nicht angeordnet. Die Erhebung erfolgt voraussichtlich im vierten Quartal 2020. Die Feldphase der Befragung wird ca. drei Monate dauern.

§ 5 **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung tritt am 31.12.2022 außer Kraft.